



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

18/2008

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

14.10.2008

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik vom 20. Juni 2008	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik vom 20. Juni 2008	9

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik

vom 20. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

### Artikel 1 Änderungssatzung

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Kultur und Technik an der BTU Cottbus vom 19. Mai 2005 (ABl. 14/2005), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. September 2006 (ABl. 04/2007) wird wie folgt geändert:

#### 1. Der § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Bachelor-Studium Kultur und Technik umfasst

- die in Anlage 1 (Modulübersicht) aufgeführten Pflichtmodule (P) im Umfang von 116 Kreditpunkten;
- Wahlpflichtmodule (WP) im Umfang von 40 Kreditpunkten aus dem jeweils in der Anlage 1 aufgeführten Katalog;

- zwei Studienprojekte im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten (insgesamt 12); davon eines theorieorientiert und eines berufsfeldbezogen;
- die Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von 12 Kreditpunkten.

#### 2. In den § 31 wird der Abs. 5 neu eingeführt:

(5) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Universität abgelegt wurden, können auf das Studium im Studiengang „Kultur und Technik“ bis zu einem Umfang von 18 Kreditpunkten angerechnet werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Prüfungsausschuss seine Zustimmung erteilt hat, bevor das Studium im betreffenden Modul begonnen wird. <sup>3</sup>Die Studienprojekte und die Bachelor-Arbeit sind von dieser Regelung ausgenommen; diese Leistungen müssen an der BTU Cottbus absolviert werden.

#### 3. Als § 32 wird neu eingeführt:

§ 32 Freiversuch

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungen dürfen innerhalb der Regelstudienzeit zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit wird auf eine Prüfung beschränkt. <sup>3</sup>Es wird das jeweils bessere Ergebnis gewertet. <sup>4</sup>Die Studienprojekte und die Bachelor-Arbeit sind davon ausgeschlossen.

#### 4. Der bisherige § 32 wird zu § 33.

#### 5. Der bisherige § 33 wird zu § 34.

#### 6. Der bisherige § 34 wird zu § 35.

**7. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

Komplex bzw. Modul	Status	SWS	KP	
<b>Komplex 1: Soziale Kompetenzen und Fremdsprachen</b>				
1-1: Fremdsprachen	P	8	4	1-1 Foreign Languages, recommended: English for Scientific Work (Basic and Advanced Course)
1-2: Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger	P	4	6	1-2 Intercultural Competence (Foundation Course)
<b>Komplex 2: Einführung in die Kulturwissenschaften: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>				
2-1: Kulturwissenschaftliche Grundlagen	P	4	6	2-1 Introduction into Cultural Studies
2-2: Kultur und Gesellschaft	P	4	6	2-2 Culture and Society
2-3: Kultur, Technik, Philosophie	P	4	6	2-3 Culture, Technology, Philosophy
2-4: Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie	P	4	6	2-4 Philosophy of Science, Logic and Philosophy of Nature
2-5: Philosophy of Ecological Science – optional <sup>1</sup>	W	(4)	(6)	2-5 Wissenschaftstheorie der Ökologie (optional)
2-6: Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen	P	4	6	2-6 Cultural Studies: Concepts and Applications
2-7: Soziologie	P	4	6	2-7 Sociology
2-8: Sozialphilosophie : Systematische Fragen	P	4	6	2-8 Applied Philosophy: Systematic Issues
<b>Komplex 3: Werte, Normen, Praxis</b>				
3-1: Praktische Philosophie – Ethik	P	4	6	3-1 Applied Philosophy and Ethics
3-2: Sozialwissenschaftliche Umweltfragen	P	4	6	3-2 Environmental Issues and Social Sciences
<b>Komplex 4: Ästhetik und Medien</b>				
4-1: Ästhetik	P	4	6	4-1 Aesthetics
4-2: Einführung in die Medienwissenschaften	P	4	6	4-2 Introduction into Media Studies
<b>Komplex 5: Ideen- und Technikgeschichte</b>				
5-1: Philosophie- und Ideengeschichte (einschließlich politischer Philosophie)	P	4	6	5-1 History of Philosophy and History of Ideas (incl. Political Philosophy)
5-2: Technikhistorisches Grundwissen	P	4	6	5-2 Introduction into the History of Technology
5-3: Geschichte der Naturwissenschaften	P	4	6	5-3 History of Science
5-4: Bautechnikgeschichte oder Denkmalpflege – optional <sup>2</sup>	W	(4)	(6)	5-4 History of Building and Conservation
5-5: Ökonomik und Philosophie	P	6	6	5-5 Economics and Philosophy

<sup>1</sup> Zusatzmodul gem. § 23 Prüfungs- und Studienordnung. In Zusatzmodulen können Studienleistungen erbracht werden, die in das Zeugnis aufgenommen werden können. Sie können jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen und können auch keine Kreditpunkte erwirtschaften.

<sup>2</sup> Zusatzmodul gem. § 23 Prüfungs- und Studienordnung.

<b>Komplex 6: Wirtschaftswissenschaften</b>				
6-1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	P	6	8	6-1 Introduction into Economics
6-2: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die BWL)	P	4	4	6-3 General Business Studies I (Introduction into Business Studies)
6-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Marketing, Organisation, Personal)	P	4	4	6-4 General Business Studies III (Marketing, Organisation, Personnel)
<b>Komplex 7: Naturwissenschaften und Technik</b>				
7-1: Höhere Mathematik K	P	6	6	7-1 Mathematics
7-2: Naturwissenschaften (siehe Katalog 1)	WP	8-10	12	7-2 Natural Sciences
7-3: Technik und Ingenieurwissenschaften (siehe Katalog 2)	WP	8-10	14	7-3 Technology and Engineering
<b>Komplex 8: Recht</b>				
8-1: Einführung in die Rechtswissenschaften (siehe Katalog 3)	WP	8	8	8-1 Introduction to Law
<b>Komplex 9: Studienprojekte und Bachelor-Arbeit</b>				
9-1: Studienprojekt 1 (theorieorientiert)	P	1	6	9-1 Study Project I
9-2: Studienprojekt 2 (berufsfeldbezogen)	P	1	6	9-2 Study Project II
9-3: Bachelor-Arbeit	P	1	12	9-3 Bachelor's Thesis
<b>Summierung:</b>			<b>180</b>	

## 8. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung

Komplex bzw. Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	KP
<b>Komplex 1: Soziale Kompetenzen, Fremdsprachen und Propädeutik</b>							
1-1: Fremdsprachen	2			2			4
1-2: Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger				6			6
<b>Komplex 2: Einführung in die Kulturwissenschaften: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>							
2-1: Kulturwissenschaftliche Grundlagen	3	3					6
		6					
2-2: Kultur und Gesellschaft			6				6
2-3: Kultur, Technik, Philosophie						6	6
2-4: Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie			3	3			6
				6			
2-5: Philosophy of Ecological Science – optional					(6)		(6)
2-6: Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen			6				6
2-7: Soziologie		6					6
2-8: Sozialphilosophie: Systematische Fragen					6		6
<b>Komplex 3: Werte, Normen, Praxis</b>							
3-1: Praktische Philosophie und Ethik			3	3			6
				6			
3-2: Sozialwissenschaftliche Umweltfragen					6		6
<b>Komplex 4: Ästhetik und Medien</b>							
4-1: Ästhetik		6					6
4-2: Einführung in die Medienwissenschaften	6						6
<b>Komplex 5: Ideen- und Technikgeschichte</b>							
5-1: Philosophie- und Ideengeschichte (einschließlich politischer Philosophie)	3	3					6
		6					
5-2: Technikhistorisches Grundwissen						6	6
5-3: Geschichte der Naturwissenschaften		6					6
5-4: Bautechnikgeschichte und Denkmalpflege – optional					(6)		(6)
5-5: Ökonomik und Philosophie				6			6
<b>Komplex 6: Wirtschaftswissenschaften</b>							
6-1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		4	4				8
6-2: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die BWL)	4						4

6-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Marketing, Organisation, Personal)			4				4
<b>Komplex 7: Naturwissenschaften und Technik</b>							
7-1: Höhere Mathematik K	6						6
7-2: Module aus dem Bereiche Naturwissenschaften gemäß Katalog 1			insges. 12				12
7-3: Module aus dem Bereich Technik- und Ingenieurwissenschaften gemäß Katalog 2			insges. 14				14
<b>Komplex 8: Recht</b>							
8-1: Einführung in die Rechtswissenschaften (siehe Katalog 3)	4	4					8
<b>Komplex 9: Studienprojekte und Bachelor-Arbeit</b>							
9-1: Studienprojekt 1 (theorieorientiert)					6		6
9-2: Studienprojekt 2 (berufsfeldbezogen)						6	6
9-3: Bachelor-Arbeit						12	12
<b>Kreditpunkte/Semester</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

## 9. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Wahlpflicht-Katalog 1: Naturwissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot:

Modul	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	$\Sigma$ KP
Basic Natural Science	X	-	6
Statistik (Service)	-	X	6
Physik I	X	-	6
Physik II	-	X	6
Allgemeine Physik I (Klassische Physik)	X	X	12
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	X	-	6
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	-	X	6
Biologie	X	-	6
Allgemeine Ökologie	X	X	6

## Wahlpflicht-Katalog 2: Technik- und Ingenieurwissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 14 Kreditpunkten aus einem der fachlich zusammenhängenden Bereiche aus dem folgenden Angebot:

Bereich Informatik	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	Σ KP
Algorithmen und Programmieren	X	-	10
Programmierpraktikum für Ingenieure	X	X	4
Elektronische Grundlagen der Informatik	X	-	6
Digitaltechnik	-	X	4
Entwicklung von Softwaresystemen	-	X	8
Einführung in die Programmierung	X	X	6
Datenmanagement	-	X	6
Betriebssysteme und Rechnernetze	-	X	6
Praktikum Betriebssysteme und Rechnernetze	-	X	4
Aufbau von Rechnersystemen	-	X	6
Software-Systemtechnik	-	X	6
Praktikum Software Systemtechnik	-	X	4
Objektorientierte Programmierung	-	X	6
<b>Bereich Elektrotechnik/Maschinenbau</b>			
Technische Mechanik I: Statik und Festigkeitslehre	X	-	6
Technische Mechanik II: Dynamik	-	X	6
Grundlagen der Werkstoffe	X	-	4
Elektrische Maschinen 1 – Grundlagen	X	-	6
Grundzüge Regelungs- und Automatisierungstechnik	X	-	6
Grundzüge der elektrischen Energie- und Antriebstechnik	X	X	6
Einführung in die Konstruktionslehre	-	X	4
Materialfluß und Logistik	-	X	6
Produktionswirtschaft I	X	-	6
Produktionswirtschaft II	-	X	6
<b>Bereich Informations- und Kommunikationstechnik</b>			
Mediendesign	-	X	4
Projektmanagement	-	X	6
Signale und Systeme	X	-	6
Sprachverarbeitung	X	-	6
Mensch-Maschine-Kommunikation	-	X	6
Medientechnik – Komponenten und Anwendungen	X	-	6
Kommunikation und Lernstrategien	X	-	6

### Wahlpflicht-Katalog 3: Rechtswissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 8 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot (gem. Rahmen-Curriculum „Recht“ der BTU Cottbus):

Modul	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	KP
Privatrecht I	X		4
Medienrecht I	X		4
Medienrecht II		X	4
Wirtschaftsrecht		X	4
Handelsrecht	X		4
Gesellschaftsrecht		X	4
Arbeitsrecht	X		4
Staats- und Verwaltungsrecht I	X		4
Europarecht		X	4
Rechtspädagogik I	X		4
Rechtspädagogik II		X	4

#### Artikel 2

##### Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten und Überleitung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2008/09 am 1. Oktober 2008, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die im Studiengang Kultur und Technik immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 2. Änderungssatzung überführt. <sup>2</sup>Für diese Studierenden gelten jedoch die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung vom 19.05.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Abl. 04/2007). <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind folgende Module:

- Modul „Organisation und industrielle Beziehungen“ wird ersetzt durch „Sozialphilosophie: Systematische Fragen“, sowie
- Modul „Discourse of Culture and Heritage“ wird ersetzt durch „Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen“ und

- Modul „Interkulturelle Kompetenz“ wird ersetzt durch „Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger“

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Mai 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. September 2006 tritt mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 09. April 2008, der Stellungnahme des Senats vom 08. Mai 2008, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 20. Juni 2008 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 20. Juni 2008.

Cottbus, den 20. Juni 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli  
Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli  
Präsident



## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 2 der 2. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik vom 20. Juni 2008 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 21. Juni 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 20. Juni 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. W. Ch. Zimmerli

Präsident

## Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik

vom 20. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

### Inhalt

Präambel.....	9
I. Allgemeine Bestimmungen .....	9
II. Fachspezifische Bestimmungen .....	10
§ 28 Geltungsbereich .....	10
§ 29 Ziel des Studiums.....	10
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung .	10
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	10
§ 32 Freiversuch .....	11
§ 33 Studienkommission und Studienberatung .....	11
§ 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit.....	11
§ 35 Inkrafttreten und Überleitung.....	11

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module .....	13
Anlage 2: Empfohlener Regelstudienplan...	15
Anlage 3: Wahlpflicht-Kataloge .....	16

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

<sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

<sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Kultur und Technik den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium befähigt die Studierenden, die Bedeutung von Naturwissenschaften und Technik für den Kultur- bzw. Zivilisationsprozess zu verstehen. <sup>2</sup>In konkret-praktischer Hinsicht werden die Studierenden befähigt, die Auswirkungen, Möglichkeiten aber auch Gefahren technologischer Entwicklungen für den Fortbestand menschlicher Kultur einzuschätzen und kritisch zu bewerten. <sup>3</sup>Dazu ist es vonnöten, dass sich die Studierenden auch die Binnenperspektive natur- und technikwissenschaftlicher Fächer erarbeiten. <sup>4</sup>Inhaltliche Kernbereiche des Studienganges bilden daher eine umfassende Einführung in Themen und Probleme der kulturwissenschaftlichen Diskussionen und in die Methoden der kulturwissenschaftlichen Analyse; die Erarbeitung eines Überblicks über die Entwicklungs- und Problemgeschichte von Naturwissenschaften, Technik und Ökonomik einschließlich einer Einführung in die Methoden und Richtungen der philosophischen Reflexion dieser Wissenschaftsfelder; das unmittelbare Studium naturwissenschaftlicher, technikwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Fächer.

(2) <sup>1</sup>Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, Werten und Wichten von Argumenten sowie interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. <sup>2</sup>Besonderer Wert wird auf das Entwickeln von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolventinnen und Absolventen zur eigenverantwortlichen und kreativen Arbeit zu befähigen.

(3) <sup>1</sup>Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes für Absolventinnen und Absolventen eines kulturwissenschaftlichen Studienganges bilden die Basis für eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse. <sup>2</sup>Der Bachelor-Studiengang Kultur und Technik legt damit

eine solide Grundlage für ein aufbauendes und stärker auf ein bestimmtes Problemfeld fokussierendes Master-Studium. <sup>3</sup>Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten Technikbewertung und innovative Technikanalyse;
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung;
- Interkulturelles und interdisziplinäres Management;
- Innerbetriebliche Kulturarbeit (Unternehmenskommunikation, Unternehmensleitbilder, strategische Organisationsentwicklung, Mediation, Ethik wirtschaftlichen Handelns);
- Markt- und Trendforschung;
- Wissenschaftliche Tätigkeiten in Lehre und Forschung sowie
- Publizistik.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges Kultur und Technik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Kulturwissenschaften verliehen.

### § 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Kultur und Technik umfasst

- die in Anlage 1 (Modulübersicht) aufgeführten Pflichtmodule (P) im Umfang von 116 Kreditpunkten;
- Wahlpflichtmodule (WP) im Umfang von 40 Kreditpunkten aus dem jeweils in der Anlage 1 aufgeführten Katalog;
- zwei Studienprojekte im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten (insgesamt 12); davon eines theorieorientiert und eines berufsfeldbezogen;
- die Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(2) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule). <sup>2</sup>Der Ablauf des Studiums ist dem empfohlenen Regelstudienplan (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

(3) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Wahlpflichtmodule,

werden in englischer Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Prüfungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Englisch abgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Themen für die Studienprojekte und für die Bachelor-Arbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer vergeben. <sup>2</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. <sup>3</sup>Eines der beiden Studienprojekte sowie die Bachelor-Arbeit können ganz oder teilweise praktische Leistungen wie Videoarbeiten, Ausstellungsprojekte oder digitale Medien enthalten. <sup>4</sup>Ein schriftlicher Bericht, der diese Leistungen begleitet, ist jedoch unerlässlicher Bestandteil des Studienprojektes bzw. der Bachelor-Arbeit.

(5) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Universität abgelegt wurden, können auf das Studium im Studiengang „Kultur und Technik“ bis zu einem Umfang von 18 Kreditpunkten angerechnet werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Prüfungsausschuss seine Zustimmung erteilt hat, bevor das Studium im betreffenden Modul begonnen wird. <sup>3</sup>Die Studienprojekte und die Bachelor-Arbeit sind von dieser Regelung ausgenommen; diese Leistungen müssen an der BTU Cottbus absolviert werden.

### § 32 Freiversuch

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungen dürfen innerhalb der Regelstudienzeit zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit wird auf eine Prüfung beschränkt. <sup>3</sup>Es wird das jeweils bessere Ergebnis gewertet. <sup>4</sup>Die Studienprojekte und die Bachelor-Arbeit sind davon ausgeschlossen.

### § 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Lehrveranstaltungsangebot organisiert und überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- die Qualität der Lehre auf der Grundlage von Lehrevaluationen einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und

- die Fachstudienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder einem ordentlichen Studierenden des Studienganges.

### § 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Bewertung des schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Teils mit einem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

### § 35 Inkrafttreten und Überleitung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2008/09 am 1. Oktober 2008, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die im Studiengang Kultur und Technik immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 2. Änderungssatzung überführt. <sup>2</sup>Für diese Studierenden gelten jedoch die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung vom 19.05.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Abl. 04/2007). <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind folgende Module:

- Modul „Organisation und industrielle Beziehungen“ wird ersetzt durch „Sozialphilosophie: Systematische Fragen“, sowie
- Modul „Discourse of Culture and Heritage“ wird ersetzt durch „Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen“ und
- Modul „Interkulturelle Kompetenz“ wird ersetzt durch „Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger“

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Mai 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. September 2006 tritt in den genannten Punkten außer Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Stu-

dienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht) unter Angabe von Kreditpunkten (Modulübersicht)

Anlage 2: Empfohlener Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 3: Wahlpflicht-Kataloge

## Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module

Komplex bzw. Modul	Status	SWS	KP	
<b>Komplex 1: Soziale Kompetenzen und Fremdsprachen</b>				
1-1: Fremdsprachen	P	8	4	1-1 Foreign Languages, recommended: English for Scientific Work (Basic and Advanced Course)
1-2: Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger	P	4	6	1-2 Intercultural Competence (Foundation Course)
<b>Komplex 2: Einführung in die Kulturwissenschaften: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>				
2-1: Kulturwissenschaftliche Grundlagen	P	4	6	2-1 Introduction into Cultural Studies
2-2: Kultur und Gesellschaft	P	4	6	2-2 Culture and Society
2-3: Kultur, Technik, Philosophie	P	4	6	2-3 Culture, Technology, Philosophy
2-4: Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie	P	4	6	2-4 Philosophy of Science, Logic and Philosophy of Nature
2-5: Philosophy of Ecological Science – optional <sup>1</sup>	W	(4)	(6)	2-5 Wissenschaftstheorie der Ökologie (optional)
2-6: Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen	P	4	6	2-6 Cultural Studies: Concepts and Applications
2-7: Soziologie	P	4	6	2-7 Sociology
2-8: Sozialphilosophie : Systematische Fragen	P	4	6	2-8 Applied Philosophy: Systematic Issues
<b>Komplex 3: Werte, Normen, Praxis</b>				
3-1: Praktische Philosophie – Ethik	P	4	6	3-1 Applied Philosophy and Ethics
3-2: Sozialwissenschaftliche Umweltfragen	P	4	6	3-2 Environmental Issues and Social Sciences
<b>Komplex 4: Ästhetik und Medien</b>				
4-1: Ästhetik	P	4	6	4-1 Aesthetics
4-2: Einführung in die Medienwissenschaften	P	4	6	4-2 Introduction into Media Studies
<b>Komplex 5: Ideen- und Technikgeschichte</b>				
5-1: Philosophie- und Ideengeschichte (einschließlich politischer Philosophie)	P	4	6	5-1 History of Philosophy and History of Ideas (incl. Political Philosophy)
5-2: Technikhistorisches Grundwissen	P	4	6	5-2 Introduction into the History of Technology
5-3: Geschichte der Naturwissenschaften	P	4	6	5-3 History of Science
5-4: Bautechnikgeschichte oder Denkmalpflege – optional <sup>2</sup>	W	(4)	(6)	5-4 History of Building and Conservation

<sup>1</sup> Zusatzmodul gem. § 23 Prüfungs- und Studienordnung. In Zusatzmodulen können Studienleistungen erbracht werden, die in das Zeugnis aufgenommen werden können. Sie können jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen und können auch keine Kreditpunkte erwirtschaften.

<sup>2</sup> Zusatzmodul gem. § 23 Prüfungs- und Studienordnung.

5-5: Ökonomik und Philosophie	P	6	6	5-5 Economics and Philosophy
<b>Komplex 6: Wirtschaftswissenschaften</b>				
6-1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	P	6	8	6-1 Introduction into Economics
6-2: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die BWL)	P	4	4	6-3 General Business Studies I (Introduction into Business Studies)
6-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Marketing, Organisation, Personal)	P	4	4	6-4 General Business Studies III (Marketing, Organisation, Personnel)
<b>Komplex 7: Naturwissenschaften und Technik</b>				
7-1: Höhere Mathematik K	P	6	6	7-1 Mathematics
7-2: Naturwissenschaften (siehe Katalog 1)	WP	8-10	12	7-2 Natural Sciences
7-3: Technik und Ingenieurwissenschaften (siehe Katalog 2)	WP	8-10	14	7-3 Technology and Engineering
<b>Komplex 8: Recht</b>				
8-1: Einführung in die Rechtswissenschaften (siehe Katalog 3)	WP	8	8	8-1 Introduction to Law
<b>Komplex 9: Studienprojekte und Bachelor-Arbeit</b>				
9-1: Studienprojekt 1 (theorieorientiert)	P	1	6	9-1 Study Project I
9-2: Studienprojekt 2 (berufsfeldbezogen)	P	1	6	9-2 Study Project II
9-3: Bachelor-Arbeit	P	1	12	9-3 Bachelor's Thesis
<b>Summierung:</b>			<b>180</b>	

**Anlage 2: Empfohlener Regelstudienplan**

Komplex bzw. Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	KP
<b>Komplex 1: Soziale Kompetenzen, Fremdsprachen und Propädeutik</b>							
1-1: Fremdsprachen	2			2			4
1-2: Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger				6			6
<b>Komplex 2: Einführung in die Kulturwissenschaften: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>							
2-1: Kulturwissenschaftliche Grundlagen	3	3					6
		6					
2-2: Kultur und Gesellschaft			6				6
2-3: Kultur, Technik, Philosophie						6	6
2-4: Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie			3	3			6
				6			
2-5: Philosophy of Ecological Science – optional					(6)		(6)
2-6: Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen			6				6
2-7: Soziologie		6					6
2-8: Sozialphilosophie: Systematische Fragen					6		6
<b>Komplex 3: Werte, Normen, Praxis</b>							
3-1: Praktische Philosophie und Ethik			3	3			6
				6			
3-2: Sozialwissenschaftliche Umweltfragen					6		6
<b>Komplex 4: Ästhetik und Medien</b>							
4-1: Ästhetik		6					6
4-2: Einführung in die Medienwissenschaften	6						6
<b>Komplex 5: Ideen- und Technikgeschichte</b>							
5-1: Philosophie- und Ideengeschichte (einschließlich politischer Philosophie)	3	3					6
		6					
5-2: Technikhistorisches Grundwissen						6	6
5-3: Geschichte der Naturwissenschaften		6					6
5-4: Bautechnikgeschichte und Denkmalpflege – optional					(6)		(6)
5-5: Ökonomik und Philosophie				6			6

<b>Komplex 6: Wirtschaftswissenschaften</b>							
6-1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		4	4				8
6-2: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die BWL)	4						4
6-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Marketing, Organisation, Personal)			4				4
<b>Komplex 7: Naturwissenschaften und Technik</b>							
7-1: Höhere Mathematik K	6						6
7-2: Module aus dem Bereiche Naturwissenschaften gemäß Katalog 1			insges. 12				12
7-3: Module aus dem Bereich Technik- und Ingenieurwissenschaften gemäß Katalog 2			insges. 14				14
<b>Komplex 8: Recht</b>							
8-1: Einführung in die Rechtswissenschaften (siehe Katalog 3)	4	4					8
<b>Komplex 9: Studienprojekte und Bachelor-Arbeit</b>							
9-1: Studienprojekt 1 (theorieorientiert)					6		6
9-2: Studienprojekt 2 (berufsfeldbezogen)						6	6
9-3: Bachelor-Arbeit						12	12
<b>Kreditpunkte/Semester</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

### Anlage 3: Wahlpflicht-Kataloge

#### Wahlpflicht-Katalog 1: Naturwissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot:

Modul	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	Σ KP
Basic Natural Science	X	-	6
Statistik (Service)	-	X	6
Physik I	X	-	6
Physik II	-	X	6
Allgemeine Physik I (Klassische Physik)	X	X	12
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	X	-	6
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	-	X	6
Biologie	X	-	6
Allgemeine Ökologie	X	X	6



## Wahlpflicht-Katalog 2: Technik- und Ingenieurwissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 14 Kreditpunkten aus einem der fachlich zusammenhängenden Bereiche aus dem folgenden Angebot:

Bereich Informatik	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	Σ KP
Algorithmen und Programmieren	X	-	10
Programmierpraktikum für Ingenieure	X	X	4
Elektronische Grundlagen der Informatik	X	-	6
Digitaltechnik	-	X	4
Entwicklung von Softwaresystemen	-	X	8
Einführung in die Programmierung	X	X	6
Datenmanagement	-	X	6
Betriebssysteme und Rechnernetze	-	X	6
Praktikum Betriebssysteme und Rechnernetze	-	X	4
Aufbau von Rechnersystemen	-	X	6
Software-Systemtechnik	-	X	6
Praktikum Software Systemtechnik	-	X	4
Objektorientierte Programmierung	-	X	6
<b>Bereich Elektrotechnik/Maschinenbau</b>			
Technische Mechanik I: Statik und Festigkeitslehre	X	-	6
Technische Mechanik II: Dynamik	-	X	6
Grundlagen der Werkstoffe	X	-	4
Elektrische Maschinen 1 – Grundlagen	X	-	6
Grundzüge Regelungs- und Automatisierungstechnik	X	-	6
Grundzüge der elektrischen Energie- und Antriebstechnik	X	X	6
Einführung in die Konstruktionslehre	-	X	4
Materialfluß und Logistik	-	X	6
Produktionswirtschaft I	X	-	6
Produktionswirtschaft II	-	X	6
<b>Bereich Informations- und Kommunikationstechnik</b>			
Mediendesign	-	X	4
Projektmanagement	-	X	6
Signale und Systeme	X	-	6
Sprachverarbeitung	X	-	6
Mensch-Maschine-Kommunikation	-	X	6
Medientechnik – Komponenten und Anwendungen	X	-	6
Kommunikation und Lernstrategien	X	-	6

**Wahlpflicht-Katalog 3: Rechtswissenschaften**

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 8 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot (gem. Rahmen-Curriculum „Recht“ der BTU Cottbus):

<b>Modul</b>	<b>Angebot im Wintersemester</b>	<b>Angebot im Sommersemester</b>	<b>KP</b>
Privatrecht I	X		4
Medienrecht I	X		4
Medienrecht II		X	4
Wirtschaftsrecht		X	4
Handelsrecht	X		4
Gesellschaftsrecht		X	4
Arbeitsrecht	X		4
Staats- und Verwaltungsrecht I	X		4
Europarecht		X	4
Rechtspädagogik I	X		4
Rechtspädagogik II		X	4